



Günter Hilger
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Ralph Neumann
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Heinz-Wilhelm Ollefs
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Dr. Steffen Wassermeyer
Steuerberater

Tanja Arenz
Steuerberaterin

Frederic Engel
Steuerberater

David Schmitt
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

T +49 26 32 / 96 54 - 0

F +49 26 32 / 96 54 - 30

Rennweg 60
56626 Andernach

info@hilger-neumann-partner.de
www.hilger-neumann-partner.de

Merkblatt

Buch- und Belegnachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Inhalt

1 Einleitung

2 Begriffsklärung

2.1 Lieferung oder sonstige Leistung

2.2 Der Ort der Lieferung

2.3 Die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung

2.4 Beförderung oder Versendung

2.5 Sonderfall Reihengeschäfte

3 Nachweispflichten

4 Der Buchnachweis

5 Die Belegnachweise

5.1 Die Gelangensbestätigung

5.2 Alternativnachweise

5.3 Neue Vermutungsregelung seit dem 01.01.2020

6 Praktische Umsetzung

7 Anhang

7.1 Neuerungen bei innergemeinschaftlichen Reihengeschäften

7.2 Umsetzung europarechtlicher Vorgaben (sogenannte Quick Fixes)

7.3 Übersicht über die Nachweismöglichkeiten

7.4 Vorschläge für eine elektronische Sammelgelangensbestätigung

1 Einleitung

Die Umsatzbesteuerung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs hat sich zu einer hochkomplizierten Materie entwickelt – insbesondere mit der Einführung des EU-Binnenmarkts, der eigentlich den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital hätte gewährleisten sollen. Stattdessen ist die Abwicklung von Lieferungen und sonstigen Leistungen mit Geschäftspartnern in EU-Staaten aus umsatzsteuerlicher Sicht manchmal sogar komplizierter als mit Unternehmen außerhalb der EU!

Verkaufen Sie als deutscher Unternehmer beispielsweise eine Lkw-Ladung Aluminiumbleche von Deutschland nach Spanien, ist diese Lieferung grundsätzlich von der deutschen Umsatzsteuer befreit. Das gilt allerdings nur dann, wenn der Empfänger ebenfalls Unternehmer ist und die Bleche für sein Unternehmen gekauft hat. Zudem müssen Sie gegenüber dem Fiskus nachweisen können, dass die gelieferte Ware auch tatsächlich aus Deutschland nach Spanien „gelangt“ ist, um sich die Umsatzsteuerbefreiung zu sichern. Insbesondere auf die **formale Richtigkeit der für eine solche „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ erforderlichen Nachweise** sollten Sie als Exporteur also größten Wert legen. Denn formale Fehler in den Belegen können – etwa anlässlich einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung – zur **Nichtanerkennung der Steuerfreiheit** und damit zur **erstmaligen Anforderung von Umsatzsteuer durch Ihr Finanzamt** führen. Sind zu diesem Zeitpunkt nicht mehr alle involvierten Unternehmen vorhanden, können die Rechnungen nicht mehr korrigiert werden und die Nachforderung der Umsatzsteuer wird möglicherweise gerade bei Ihnen zum unvorhergesehenen Aufwand. Wurden die Umsätze regelmäßig unzutreffend behandelt, können im Extremfall sogar Nachforderungen in einer Höhe entstehen, welche die Substanz Ihres Unternehmens bedrohen. Außerdem fallen für den Zeitraum, in dem keine Umsatzsteuer entrichtet wurde, 6 % Zinsen an, die sich auf jeden Fall in voller Höhe als Kosten niederschlagen.

Um Ihnen einen **Überblick** über die vielfältigen gesetzlichen **Anforderungen und Nachweismöglichkeiten** zu geben und um Sie bei der **Integration** der oft doch sehr theoretischen Regelungen **in Ihre täglichen Arbeitsprozesse** zu unterstützen, haben wir dieses Merkblatt zusammengestellt. Darin widmen wir uns Verkäufen, bei denen die Ware von Deutschland aus an einen Kunden in einem anderen EU-Mitgliedstaat transportiert wird, wobei der Käufer ebenfalls Unternehmer ist. Diese Verkäufe sind zwar „steuerbar“, unterliegen also dem deutschen Umsatzsteuergesetz (UStG) und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV); sie sind aber im zweiten Schritt „steuerfrei“, sofern die Grundvoraussetzungen für die Steuerfreiheit nachweislich (!) erfüllt sind.

Für die Ausgestaltung der Nachweissvorschriften sind die einzelnen EU-Staaten zuständig. In Deutschland wurden ab dem 01.10.2013 neue Vorschriften zum Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen erlassen, die spätestens nach dem 31.12.2013 anzuwenden waren. Neu war vor allem die von der Art des Transports unabhängige **„Gelangensbestätigung“**, mit der die Beförderung des Gegenstands in einen anderen Mitgliedstaat nachgewiesen werden kann. Neben der Gelangensbestätigung sind weitere, **von der jeweiligen Transportart abhängige Alternativnachweise** zulässig. Mit der Umsetzung der sogenannten „Quick Fixes“ in das nationale deutsche Umsatzsteuerrecht sind außerdem eine Vielzahl von neuen Regelungen in Kraft getreten, die auch innergemeinschaftliche Lieferungen betreffen. Hierzu gehören insbesondere Änderungen bei den Reihengeschäften sowie bei den Voraussetzungen der Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen.

2 Begriffsklärung

2.1 Lieferung oder sonstige Leistung

Im Umsatzsteuerrecht hat der Begriff **„Lieferung“** nichts mit dem Versand einer Ware zu tun. Lieferung bedeutet vielmehr das **Verschaffen der Verfügungsmacht über einen Gegenstand**. **„Sonstige Leistungen“** sind alle Leistungen, die **keine Lieferungen** sind – etwa Lohnveredelungen (wie Reparaturen und sonstige Bearbeitungen von Gegenständen) oder Vermietungen. In diesem Merkblatt geht es nur um Lieferungen.

2.2 Der Ort der Lieferung

Um feststellen zu können, wo eine Lieferung rechtlich als ausgeführt gilt, muss der **„Ort der Lieferung“** bestimmt werden. Bei diesem handelt es sich um eine reine gesetzliche Fiktion, die nicht unbedingt mit dem Ort der Warenabgabe an den Kunden übereinstimmen muss. Entsprechend definiert der deutsche Gesetzgeber den Ort der Lieferung ganz zweckorientiert: Will er, dass steuerliche Verpflichtungen in Deutschland entstehen, definiert er ihn als in Deutschland belegen. Will er das nicht, wird der Ort der Lieferung als ausländisch festgelegt. Für Lieferungen innerhalb der EU sind die Regeln über den Ort der Lieferung in der sogenannten Mehrwertsteuersystemrichtlinie harmonisiert. Wird ein Gegenstand nicht bewegt, ist der Ort der Lieferung derjenige Ort, an dem die Verfügungsmacht verschafft wird. Wird ein Gegenstand bewegt, befindet sich dieser Ort grundsätzlich dort, wo die Warenbewegung beginnt.

Wie bei einer inländischen Lieferung befindet sich der umsatzsteuerliche **Ort der Lieferung** auch bei einem EU-Export dort, wo die **Beförderung beginnt**. Die Lieferung eines Gegenstands durch einen Unternehmer von Deutschland ins EU-Ausland ist also **in Deutschland steuerbar**.

2.3 Die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung

Für die innergemeinschaftliche Lieferung sieht das UStG eine Steuerbefreiung vor, die von der Erfüllung folgender **Voraussetzungen** abhängt:

- Die Ware gelangt von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat; sie **überschreitet also körperlich eine EU-Grenze**.
- Der **Empfänger ist Unternehmer** und **erwirbt die Ware für sein Unternehmen**. (Ausnahme: Bei einem neuen Fahrzeug kann auch jeder andere Abnehmer – insbesondere ein privater Endverbraucher – der steuerpflichtige Erwerber der Ware sein.)
- Der Erwerb der **Ware unterliegt im Bestimmungsland der Erwerbsbesteuerung**. Das bedeutet nicht, dass der Warenerwerb durch den Empfänger auch tatsächlich versteuert wird. Vielmehr muss der Erwerber nur verpflichtet sein, die Ware zu versteuern, was – sofern der Abnehmer ein Unternehmer ist – in der Regel zutrifft. (Dass es sich um einen Unternehmer handelt, wird durch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Kunden nachgewiesen.)

Beispiel

Ein Unternehmer aus Dortmund liefert Ware an einen Unternehmer in den Niederlanden. Der niederländische Unternehmer holt die Ware selbst in Dortmund ab; sie gelangt in die Niederlande an den Unternehmenssitz des niederländischen Unternehmers. Entscheidend für die Steuerbefreiung sind die Warenbewegung in die Niederlande und die Unternehmereigenschaft des Abnehmers. Hier liegen also die Grundvoraussetzungen für eine Steuerfreiheit vor.

Da diese Regelung die innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei stellt, gelten strenge Maßstäbe für den Nachweis dieser Voraussetzungen: Mit dem **Buch- und dem Belegnachweis** kommen Sie als Unternehmer Ihren Nachweispflichten nach.

2.4 Beförderung oder Versendung

Abgesehen von der Gelangensbestätigung (dem sichersten Belegnachweis), die für alle Transportarten gilt, richten sich die Vorschriften für die Alternativnachweise nach der Art des Transports. Unterschieden wird einerseits zwischen

- der „**Beförderung**“, bei der der Transport mit eigenem Fahrzeug des Verkäufers oder des Käufers stattfindet, und
- der „**Versendung**“, bei der der Transport durch einen selbständigen Dritten (etwa einen Spediteur, Kurier oder die Post) erledigt wird,

sowie andererseits danach, ob der Verkäufer oder der Käufer den Transport organisiert.

2.5 Sonderfall Reihengeschäfte

Nicht unerwähnt sollten auch die speziellen umsatzsteuerlichen Regelungen bei **Reihengeschäften innerhalb der EU** bleiben. Bei einem innergemeinschaftlichen Reihengeschäft schließen **mindestens drei Unternehmer** einen Vertrag über **denselben Gegenstand** ab. Dabei gelangt die Ware direkt vom ersten Lieferanten an den letzten Abnehmer. Mit **einer einzigen Warenbewegung** werden also mehrere Lieferungen ausgeführt – und zwar so viele Lieferungen wie abgeschlossene Umsatzgeschäfte. Da es nur eine tatsächliche Warenbewegung gibt, kann auch nur eine der (rechnungsmäßigen) Lieferungen die sogenannte „**bewegte Lieferung**“ in der Lieferkette sein. Nur die bewegte Lieferung kann demnach eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung darstellen. Alle anderen Lieferungen sind nachgeordnete, „**unbewegte**“ **Lieferungen** – diese können nicht steuerfrei sein. Dies bedeutet aber auch: Eine falsche Festlegung der innergemeinschaftlichen Lieferung kann zum Verlust der Steuerfreiheit für diese führen!

Nach dem bisherigen Verständnis der deutschen Finanzverwaltung ist für die Bestimmung der bewegten Lieferung darauf abzustellen, welcher der Unternehmer in der Reihe die Beförderung oder Versendung beauftragt hat.

Beispiel

C aus Frankreich bestellt eine Maschine bei B in Deutschland, Berlin. Da dieser die Maschine nicht auf Lager hat, bestellt er sie bei A in Saarbrücken. A transportiert die Maschine direkt mit dem eigenen Lkw von Saarbrücken nach Frankreich zu C.

Da A die Beförderung übernommen hat, ist die bewegte Lieferung der Lieferung von A an B zuzuordnen. A führt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung mit Ziel Frankreich aus, B muss entsprechend einen innergemeinschaftlichen Erwerb versteuern. Im Verhältnis B zu C liegt eine steuerpflichtige Inlandslieferung in Frankreich vor.

Soll die Lieferung dem mittleren Unternehmer zugeordnet werden (im Beispiel also B), so musste dieser nach dem bisherigen Verständnis der deutschen Finanzverwaltung die Kosten- und Gefahrtragung übernehmen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat allerdings abweichend davon seine Zuordnungsentscheidung danach ausgerichtet, wann der mittlere Lieferant dem nachfolgenden Erwerber die Verfügungsmacht über den Gegenstand übertragen hat. Dieser Sichtweise hatte sich die Finanzverwaltung zwischenzeitlich angeschlossen.

Seit dem 01.01.2020 gelten für die Zuordnung der bewegten Lieferung im Reihengeschäft neue Regelungen; erstmals wird die Zuordnung EU-weit einheitlich vorgenommen. Im Ergebnis folgt die Regelung der deutschen

Vermutungsregelung und ordnet die bewegte Lieferung grundsätzlich der Lieferung an den mittleren Unternehmer zu. Abweichend davon wird die bewegte Lieferung der Lieferung durch den mittleren Unternehmer zugeordnet, wenn dieser dem ersten Unternehmer in Reihe eine USt-IdNr. mitgeteilt hat, die ihm vom Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände versandt oder befördert werden, erteilt wurde. Dies bedeutet also: Tritt der mittlere Unternehmer unter einer USt-IdNr. des Abgangslandes der Waren auf, ist die bewegte Lieferung der Lieferung des mittleren Unternehmers an seinen Kunden zuzuordnen.

Hinweis

Graphische Übersichten über diese neuen Regelungen können Sie im Anhang dieses Merkblatts finden: Die Abbildung unter Punkt 7.1 zeigt den Regelfall eines innergemeinschaftlichen Reihengeschäfts nach den neuen Regelungen, während Abbildung 7.2 den Sonderfall aufzeigt, wenn der mittlere Unternehmer unter der USt-IdNr. des Abgangslands auftritt.

Das **innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft** ist eine Sonderform des Reihengeschäfts. Für den mittleren Unternehmer gilt eine Vereinfachungsregel: Sein innergemeinschaftlicher Erwerb im Rahmen der ersten Lieferung gilt als besteuert. Er muss sich außerdem im Staat des letzten Warenempfängers nicht registrieren lassen. Voraussetzung für das innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft ist insbesondere, dass **alle Beteiligten** in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten zum Zweck der **Umsatzsteuer erfasst** sind.

Generell gehören Reihengeschäfte zu den komplexesten umsatzsteuerlichen Themen und sind oft gar nicht so einfach zu erkennen. Wir empfehlen, Liefervorgänge zu hinterfragen, bei denen es Hinweise auf mindestens zwei weitere Beteiligte gibt. Gerne stehen wir Ihnen für Nachfragen zu möglichen Reihengeschäften zur Verfügung.

3 Nachweispflichten

Selbst wenn die nationalen Gesetze Buch- und Belegnachweise als sogenannte **Muss-Vorschriften** festlegen, darf die Steuerbefreiung nicht allein deshalb versagt werden, weil die Nachweise nicht in der geforderten Form erbracht werden können. Der EuGH hat mehrfach bestätigt, dass weder das Fehlen eines Belegnachweises noch einer USt-IdNr. zur Steuerpflicht führen muss. Maßgebend für die Frage, ob ein Umsatz steuerfrei ist oder nicht, ist das **Vorliegen der Grundvoraussetzungen für die Steuerbefreiung**. Formelle Erfordernisse können den Anspruch auf Steuerfreiheit nicht in Frage stellen, sofern die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Hinweis

Um Schwierigkeiten und aufwendige Rechtsstreite zu vermeiden, empfiehlt es sich allerdings, sich an die deutschen Vorschriften zu halten.

Der **BFH** hat dies jedoch in einem aktuellen Urteil von 2015 **relativiert**. Im Fall hatte ein Steuerpflichtiger versucht, fehlende Nachweise für eine innergemeinschaftliche Lieferung durch Zeugenaussagen zu belegen. Es fehlte der Belegnachweis für den Grenzübertritt der Waren. Das Gericht sah keine Gründe, dass der Steuerpflichtige am ordnungsgemäßen Belegnachweis gehindert war. Demnach wurde die Steuerbefreiung verwehrt. Die benannten Zeugen wurden vor Gericht nicht einmal gehört.

Dies zeigt einmal mehr, dass Sie letztendlich nur durch die ordnungsgemäße Führung von Buch- und Belegnachweis auf der sicheren Seite sind. Alle anderen hilfswisen Möglichkeiten sollten nur im Notfall in Erwägung gezogen werden.

Voraussetzungen für Steuerfreiheit ab 2020

Seit dem 01.01.2020 gilt außerdem, dass die USt-IdNr. des Leistungsempfängers eine gesetzlich festgelegte Wirkungskraft hat. Es handelt sich bei einer fehlenden USt-IdNr. nicht mehr nur um eine reine Formalie, denn wenn sie auf den Rechnungen an den Leistungsempfänger nicht angegeben ist, steht die gesamte Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung in Frage.

Darüber hinaus gibt es seit dem 01.01.2020 eine weitere neue Voraussetzung für die Steuerpflicht der innergemeinschaftlichen Lieferung. Die Lieferung muss ordnungsgemäß in der Zusammenfassenden Meldung (ZM) erfasst sein, ansonsten wird die Steuerfreiheit für innergemeinschaftliche Lieferungen nicht gewährt. Es besteht allerdings die Möglichkeit zur Korrektur fehlerhafter Ansätze. In die ZM sind alle innergemeinschaftlichen Warenlieferungen oder Dienstleistungen mit Steuerschuld im EU-Ausland aufzunehmen. Die ZM ist bis zum 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraums abzugeben. Als Meldezeitraum gilt grundsätzlich der Kalendermonat; unter bestimmten Voraussetzungen ist eine quartalsweise Abgabe möglich.

4 Der Buchnachweis

Der Buchnachweis ist ein **Nachweis durch interne Aufzeichnungen in Verbindung mit Belegen**. Durch Referenzen werden diese Belege Bestandteil der Buchführung und damit des Buchnachweises. Aufzeichnungen und die Belege bilden dabei eine Einheit. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen müssen Sie als Unternehmer die **Voraussetzungen der Steuerbefreiung eindeutig und leicht nachprüfbar buchmäßig nachweisen**, indem Sie einschließlich USt-IdNr. des Abnehmers Folgendes in Ihrer Buchführung aufzeichnen:

- **Name und Anschrift des Abnehmers**
- im Fall des Einzelhandels oder einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise: **Name und Anschrift des Beauftragten des Abnehmers**
- **Gewerbebezug oder Beruf des Abnehmers**
- **Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände** (gegebenenfalls Fahrzeug-Identifizierungsnummer)
- **Tag der Lieferung**
- **vereinbartes bzw. vereinnahmtes Entgelt und Tag der Vereinnahmung**
- bei einer Be- oder Verarbeitung vor der innergemeinschaftlichen Lieferung: **Art und Umfang der Be- oder Verarbeitung**
- **Beförderung oder Versendung** ins übrige Gemeinschaftsgebiet (EU-Ausland)
- **Bestimmungsort** im übrigen Gemeinschaftsgebiet

Nutzen Sie ein **zertifiziertes Buchhaltungssystem**, dürfen **in der Regel keine Probleme mit dem Buchnachweis** entstehen. Folgende Punkte sollten Sie dennoch beachten:

- Die **USt-IdNr.** wird im Regelfall in den Stammdaten des Kunden vermerkt. Wichtig ist es, später nachweisen zu können, dass sie zum Zeitpunkt der Lieferung auch gültig und dem Abnehmer zugeordnet war. Dies kann nur durch eine qualifizierte Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern sichergestellt werden (www.bzst.de → Steuern International → USt-Identifikationsnummer → Bestätigung).

Viele Unternehmen sind aus Sicherheitsgründen dazu übergegangen, die Richtigkeit der USt-IdNr. bei jedem Umsatz im Online-Verfahren über eine sogenannte XML-RPC-Schnittstelle zu überprüfen (<http://evatr.bff-online.de/eVatR/xmlrpc>). Dabei können Sie zwischen einer einfachen und einer qualifizierten Bestätigungsanfrage wählen. Sie sollten auf jeden Fall die qualifizierte Variante wählen und sich eine amtliche Bestätigungsmittelung übersenden lassen.

Nach bisheriger Rechtsprechung des EuGH konnte die Steuerfreiheit nicht wegen einer fehlenden USt-IdNr. verweigert werden, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden sind, um die USt-IdNr. zu erfahren, und zusätzlich hinreichende Ersatzangaben gemacht werden konnten. Diese Rechtsprechung ist seit dem 01.01.2020 **obsolet**. Die USt-IdNr. muss nun vorliegen, da sonst keine Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung möglich ist.

- Da der **Gewerbebezug oder Beruf des Abnehmers** aufzuzeichnen ist, sollten die Stammdaten einen Hinweis enthalten, ob es sich bei einem Kunden beispielsweise um einen Produktionsbetrieb,

Großhändler, Importeur oder ein Einzelhandelsunternehmen handelt.

- In Einzelfällen mag es kritisch sein, was unter der **handelsüblichen Bezeichnung** zu verstehen ist. Grundsätzlich ist jede im Geschäftsverkehr allgemein verwendete Bezeichnung handelsüblich (beispielsweise Aluminiumrohr, Armbanduhr, Tastatur).
- Der **Tag der Lieferung** ist der Tag, an dem der **Transport beginnt**.
- Aufgrund der Unsicherheit bezüglich der Nachweissvorschriften vor allem in Abholfällen gehen einige Unternehmen dazu über, ihren EU-ausländischen Kunden bei der **Abholung die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen** und erst bei Vorlage des Verbringungsnaehweises zu erstatten. Bucht man diesen Umsatz als steuerpflichtig, besteht allerdings das Risiko, dass er nicht mehr als steuerfrei akzeptiert wird, weil der Buchnachweis nicht erbracht ist. Wird der Umsatz nicht von Anfang an auf dem Konto der steuerfreien Lieferungen gebucht, kann ein Prüfer nämlich nicht mehr „eindeutig und leicht nachprüfbar“ feststellen, ob es sich um eine steuerfreie Lieferung gehandelt hat.

Hinweis

Berechnen Sie Ihrem Kunden zur Sicherheit erst einmal die Umsatzsteuer, sollten Sie den Steuerbetrag nicht separat ausweisen. Stattdessen sollten Sie den Nettopreis um diesen Betrag erhöhen und den Umsatz als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung buchen. Alternativ können Sie den Umsatzsteuerbetrag – ohne den Begriff „Umsatzsteuer“ zu verwenden – als Sicherheit oder Ähnliches bezeichnen.

5 Die Belegnachweise

Den Nachweis, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung vorliegen, müssen Sie zudem mit folgenden Belegen führen:

- durch das **Doppel der Rechnung** in Ihrer Buchführung und
- durch eine **Gelangensbestätigung** oder
- je nach Art des Transports durch den jeweils passenden **Alternativnachweis**.

Hinweis

Da die Nachweissvorschriften von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten in Eigenregie festgelegt werden, sind die deutschen Vorschriften – insbesondere das Erfordernis, eine Gelangensbestätigung auszustellen – Ihren Kunden in anderen EU-Staaten nicht unbedingt bekannt.

5.1 Die Gelangensbestätigung

Nach den Vorschriften der UStDV haben Sie **als Verkäufer** anhand von Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar **nachzuweisen**, dass Sie oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung ins übrige Gemein-

schaftsgebiet befördert oder versendet haben. Neben dem Doppel der Rechnung, das als Nachweis keine Schwierigkeiten bereiten dürfte, verlangt der Verordnungsgeber als erste von mehreren Varianten die Vorlage einer Gelangensbestätigung. Diese Art des Nachweises gilt als „**eindeutig und leicht nachprüfbar**“ (gesetzliche Fiktion).

Hinweis

Für die darüber hinaus zulässigen Alternativnachweise gilt diese gesetzliche Fiktion nicht. Dies stärkt die Bedeutung der Gelangensbestätigung im Verhältnis zu den Alternativnachweisen erheblich.

5.1.1 Der Inhalt

Mit der Gelangensbestätigung bestätigt Ihr Kunde in einem anderen EU-Staat, dass die gelieferte Ware

- in einem **bestimmten Monat**
- an einem **bestimmten Ort**
- im **anderen EU-Mitgliedstaat**

angekommen, dass sie also dorthin „gelangt“ ist. Damit die Bestätigung als eindeutig und leicht nachprüfbar gilt, muss sie die folgenden Angaben vollständig enthalten:

1. **Name und Anschrift des Abnehmers**
2. **Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände** (bei bestimmten Fahrzeugen auch die Fahrzeug-IdNr.)
3. **Ort und Monat des Endes der Beförderung** im übrigen Gemeinschaftsgebiet, wenn der Abnehmer den Gegenstand mit eigenem Fahrzeug transportiert (befördert); in allen anderen Fällen **Ort und Monat des Erhalts des Gegenstands** im übrigen Gemeinschaftsgebiet
4. **Ausstellungsdatum** der Bestätigung
5. **Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten**; bei einer elektronischen Übermittlung ist die Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat

Das abnehmende Unternehmen muss nicht zwangsläufig auch der Rechnungsempfänger sein. Gerade bei Konzernen kommt es vor, dass die Rechnung nicht an das Unternehmen geschickt wird, das den Auftrag erteilt hat, sondern an einen zentralen Rechnungsregulierer. In solchen Fällen muss also der tatsächliche Abnehmer und nicht der Rechnungsempfänger die Gelangensbestätigung erteilen. Beim Transport zu einem selbständigen Lagerhalter ist nicht dieser tatsächliche Warenempfänger der Abnehmer, sondern der Kunde. Unterschreiben oder elektronisch absenden kann dagegen auch ein „**zur Abnahme Beauftragter**“. Allerdings muss damit gerechnet werden, dass ein kritischer Prüfer die Beauftragung nachgewiesen haben will. Es

ist nicht erforderlich, den **Tag des Gelangens** zu bestätigen; stattdessen genügt es, den Monat zu benennen. Unabhängig von der Frage der formellen Richtigkeit der Gelangensbestätigung muss der Unternehmer aber den **Tag der Lieferung** aufzeichnen (siehe Punkt 4).

Ganz wichtig ist zu erkennen, dass die Gelangensbestätigung zwei unterschiedliche Aussagen zum tatsächlichen Gelangen enthält:

1. Holt der Kunde die Ware mit eigenem Fahrzeug ab (**Beförderung durch den Abnehmer**), muss er das **Ende der Beförderung im übrigen Gemeinschaftsgebiet bestätigen**. Würde er den Erhalt des Gegenstands bestätigen, würde das Dokument nicht als Nachweis für das „Gelingen“ in das andere EU-Land anerkannt, da er den Gegenstand ja bereits zum Zeitpunkt der Abholung in Deutschland erhalten hat.
2. In allen anderen Fällen – bei einer **Beförderung durch den Verkäufer** bzw. einer Versendung durch den Verkäufer oder den Kunden – muss dagegen der **Erhalt des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet bestätigt werden**.

Hinweis

Bevor Sie zum ersten Mal eine Gelangensbestätigung von Ihrem Kunden anfordern, sollten Sie ihm erklären, warum und in welcher Form Sie diese benötigen. Da es sich um eine deutsche Regelung handelt, können Sie davon ausgehen, dass Ihr ausländischer Geschäftspartner die Gelangensbestätigung nicht kennt.

Um formale Fehler zu vermeiden, sollten Sie Ihrem Kunden am besten eine vorbereitete Gelangensbestätigung übersenden, die bereits alle erforderlichen Angaben enthält.

5.1.2 Die Form

Ein **Vordruck ist nicht vorgeschrieben**. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat aber einen Vorschlag für die Gelangensbestätigung in Deutsch, Englisch und Französisch veröffentlicht (BMF-Schreiben vom 16.09.2013 – IV D 3 - S 7141/13/10001). Es empfiehlt sich, den vorgeschlagenen Wortlaut zu verwenden – allerdings mit der Einschränkung, dass nur die Bestätigung (Ende der Beförderung bzw. Erhalt der Ware) vorgegeben wird, die für den jeweiligen Sachverhalt zutrifft. Außerdem kann die Gelangensbestätigung aus **mehreren Dokumenten** bestehen. Das heißt, dass sich Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware nicht direkt aus der Bestätigung ergeben müssen. Sie können einfach auf die entsprechenden Lieferscheine verweisen.

Als weitere Vereinfachung dürfen in einer Gelangensbestätigung die **Umsätze aus bis zu einem Kalendervierteljahr zusammengefasst** werden. Insbesondere Ihren Groß- oder Dauerkunden sollten Sie also etwas Arbeit abnehmen und erst nach Ablauf eines Kalender-

vierteljahres eine Liste mit den Lieferscheinnummern aller Verkäufe dieses Zeitraums, ergänzt um den Monat des Wareneingangs (basierend auf der üblichen Transportdauer) zuschicken. Der Kunde kann die übermittelten Daten – sofern erforderlich – korrigieren und bestätigt den Erhalt der Waren durch Stempel und Unterschrift.

Immer dann, wenn Ihr Kunde die Ware nicht selbst entgegennimmt (beispielsweise wenn ein selbständiger Lagerhalter eingeschaltet wird), kann auch ein **Dritter als Beauftragter Ihres Kunden die Gelangensbestätigung unterschreiben**. Als **Aussteller** muss aber weiterhin der **Kunde** genannt sein (Name, Anschrift).

Hinweis

Ein mit dem Warentransport beauftragter selbständiger Dritter – beispielsweise eine Spedition oder ein Frachtführer – ist nicht zur Unterschrift auf der Gelangensbestätigung berechtigt. Bei einer solchen Konstellation müssen Sie für eine ordnungsgemäße Nachweisführung vielmehr die Unterschrift des Lagerhalters vorlegen können.

Die größte Vereinfachung erreichen Sie, wenn Sie mit Ihrem Kunden vereinbaren, dass die Gelangensbestätigung elektronisch erteilt wird. Denn auch das ist zulässig – und die Unterschrift erübrigt sich. Voraussetzung der Anerkennung ist allerdings, dass die Finanzbehörde erkennen kann, dass die **elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Kunden oder des Beauftragten begonnen** hat.

Für die zweifelsfreie Zurechnung der Angaben zu dem Abnehmer sind unter anderem die folgenden Indizien entscheidend:

- Absender und Erstellungsdatum der E-Mail im sogenannten Header der E-Mail
- Nutzung einer E-Mail-Adresse, die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des Liefervertrags bereits bekannt ist
- Verwendung eines zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer vereinbarten elektronischen Verfahrens

Hinweis

Das BMF weist darauf hin, dass die E-Mail-Adresse, von der die Gelangensbestätigung abgesendet wird, dem Lieferanten nicht zwingend vorher bekannt gewesen sein muss. Es handelt sich eben nur um ein Indiz.

Es ist nicht vorgeschrieben, dass die verwendete E-Mail-Adresse einen Rückschluss auf das Absenderland zulassen muss.

Hinweis

Optimal ist es, die elektronische Form (beispielsweise per E-Mail oder über ein Online-Portal) zu verwenden und diese mit einer Sammelbestätigung für ein Kalendervierteljahr

zu verbinden. Dies dürfte insbesondere für eigene Vertriebsniederlassungen und Großkunden interessant sein.

Von Kunden, die Sie nur gelegentlich beliefern, sollten Sie die Gelangensbestätigung zeitnah anfordern. Alternativ können Sie diese Kunden grundsätzlich nur per Kurierdienst oder Post beliefern, da für diese Fälle einfache Alternativnachweise zugelassen sind. Außerdem bietet sich an, die spezielle Spediteursbescheinigung für den Abholfall zu nutzen (siehe Punkt 5.2.1).

Beispiel

Typische Stolperfallen auf dem Weg zur Umsatzsteuerbefreiung können vermeintliche Kleinigkeiten wie in der folgenden Gelangensbestätigung sein.

Abnehmer:

*AICuMetal, Raco d'Ademuz 17,
46970 Alaquas, Valencia, Spanien*

Hiermit bestätige ich als Abnehmer das Ende der Beförderung für folgende Gegenstände im April 2013 in Valencia:

1 Container Textilien

15.05.2013

Unterschrift

Damit die Gelangensbestätigung anerkannt wird, ist die genaue **Firmenbezeichnung** anzugeben:

AICuMetal S.L.

Wird die Ware durch einen Spediteur versendet, ist zu bestätigen, dass der **Abnehmer die Ware erhalten** hat. Dabei muss der **Mitgliedstaat benannt werden**, in den die Ware gelangt ist.

Die **handelsübliche Bezeichnung** ist folgendermaßen anzugeben:

*5.000 Herrenhosen
10.000 T-Shirts*

Alternativ kann auch **auf den Lieferschein verwiesen** werden.

Schließlich ist der Name des Unterzeichners **zusätzlich in Druckbuchstaben** anzugeben.

5.2 Alternativnachweise

5.2.1 Versendungsbeleg und anderer handelsüblicher Beleg

Bei einer **Versendung durch den Lieferer oder Abnehmer** (nicht aber bei der Beförderung mit eigenem Fahrzeug des Lieferers oder Abnehmers) kann der Nachweis, dass die Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht worden ist, auch durch folgende Belege geführt werden:

Bei dem **Versendungsbeleg** handelt es sich insbesondere um einen handelsrechtlichen **Frachtbrief** (beispielsweise nach CMR). Dieses Dokument gilt aber nur dann als Nachweis, wenn es vom Auftraggeber unterzeichnet ist und eine Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts der Ware enthält. Ein weiterer namentlich genannter Versendungsbeleg ist das **Konnossement** oder ein Doppelstück davon.

Ohne Unterschrift des Auftraggebers ist ein CMR-Frachtbrief als Versendungsbeleg zwar ungeeignet, muss aber als „anderer handelsüblicher Beleg“ im Sinne des folgenden Absatzes anerkannt werden.

Hinweis

Das BMF verlangt, dass das Feld 22 des Frachtbriefs unbedingt ausgefüllt sein muss: Der Auftraggeber (Lieferer oder Abnehmer) muss dort unterschreiben. Auch hier ist eine Vertretung – beispielsweise durch den Lagerhalter – möglich.

Ebenso ist darauf zu achten, dass das Feld 24 ausgefüllt ist. In dieses Feld gehört die Unterschrift des Empfängers bzw. seines Beauftragten.

Der „**andere handelsübliche Beleg**“, insbesondere die **Spediteursbescheinigung**, muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des befördernden Unternehmens sowie Ausstellungsdatum
- Name und Anschrift sowohl des Verkäufers als auch des Auftraggebers der Versendung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware
- Empfänger der Ware und Bestimmungsort im anderen EU-Mitgliedstaat
- Monat des Endes der Beförderung im anderen EU-Mitgliedstaat
- Versicherung des befördernden Unternehmens, dass die Angaben innerhalb der EU nachprüfbar sind
- wird die Spediteursbescheinigung nicht elektronisch übermittelt: Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers

Beim Nachweis durch den Versendungs- oder einen anderen handelsüblichen Beleg ist ein **Verweis auf andere Belege zugelassen**. Außerdem ist eine Sammelbestätigung für längstens ein Kalendervierteljahr möglich.

Unglücklich formuliert ist die Forderung nach der Unterschrift „des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers“. Denn in der Praxis beauftragt ein Spediteur häufig einen Frachtführer als Unterauftragnehmer – und der Unterauftragnehmer beauftragt einen weiteren Frachtführer. In solchen Fällen wird häufig nicht der mit

der Beförderung beauftragte Unternehmer die Bescheinigung unterschreiben, sondern ein Unterbeauftragter. Es ist damit zu rechnen, dass insoweit erhöhter Verwaltungsaufwand (Neuausstellung durch einen anderen Unternehmer) erforderlich werden wird oder entsprechende Beanstandungen bei Betriebsprüfungen auftreten werden.

5.2.2 Alternativnachweis mit Tracking-and-Tracing-Protokoll

Dieser Alternativnachweis kommt insbesondere für **Kurierdienstleistungen** in Betracht. Durch ihn muss die Versendung lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweisbar sein. Die weitere Voraussetzung, wonach das Tracking-and-Tracing-Protokoll nur in Verbindung mit einer **schriftlichen oder elektronischen Auftragserteilung** anerkannt wird, wird zwar in vielen Fällen nicht problematisch sein. Es gibt jedoch eine Reihe von Unternehmen, die den Auftrag telefonisch erteilen.

Außerdem ist fraglich, was darunter zu verstehen ist, dass der Nachweis „**lückenlos**“ zu führen ist – eine typisch deutsche Überregulierung. Als Nachweis für das „Gelingen“ hätte es ausgereicht, die Ablieferung beim Empfänger zu dokumentieren.

Vorteilhaft ist bei dieser Regelung, dass **keine Angaben über die gelieferten Waren** (Menge und handelsübliche Bezeichnung) verlangt werden. Das dürfte insbesondere die Fälle erleichtern, bei denen ein Verkäufer mehrere unterschiedliche Artikel an Kleinabnehmer versendet, von denen eine Gelangensbestätigung nur schwer zu erhalten ist.

Auch hier ist eine Sammelbestätigung für längstens ein Kalendervierteljahr zulässig. Ob diese in der Praxis in Anspruch genommen werden kann, wird die Zukunft zeigen.

5.2.3 Alternativnachweis bei Postdienstleistungen

Bei Postsendungen, deren Verbringen nicht über ein Tracking-and-Tracing-Protokoll nachgewiesen werden kann, reicht eine **Empfangsbestätigung des Postdienstleisters** über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Postsendung in Verbindung mit dem Nachweis über die Bezahlung der gelieferten Ware aus. Auch bei diesem Alternativnachweis ist eine Sammelbestätigung für längstens ein Kalendervierteljahr zulässig.

Hinweis

Aus der Empfangsbestätigung des Postdienstleisters müssen sich der **Name** und die **Anschrift Ihres Kunden** ergeben. Nur dann handelt es sich um eine Bestätigung über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Postsendung. Außerdem sollte der Verkaufsrechnung eine Kopie des Kontoauszugs über den Zahlungseingang beige-

fügt werden, um dem Prüfer eindeutige und leicht nachprüfbar Nachweise präsentieren zu können.

5.2.4 Alternativnachweis bei Versendung durch den Abnehmer

Beauftragt der Abnehmer einen Spediteur, kann auch eine **Speditorsbescheinigung** anerkannt werden, die nicht den Monat des Endes der Beförderung enthält, sondern eine Versicherung des Spediteurs, die Ware an den Bestimmungsort im anderen EU-Mitgliedstaat zu befördern. Wichtig ist, dass die **Bescheinigung von dem Spediteur ausgestellt** wird, den der Käufer beauftragt hat, und **nicht von einem Subunternehmer** des beauftragten Spediteurs. Außerdem müssen Sie als Verkäufer nachweisen können, dass die Ware von einem Bankkonto des Käufers bezahlt worden ist.

Angaben über eine Nachprüfbarkeit innerhalb der EU werden nicht gefordert; es ist auch nicht vorgesehen, dass diese Erklärung elektronisch übermittelt werden darf. Deshalb muss sie „vom beauftragten Spediteur“ unterschrieben werden. Allerdings darf die Finanzbehörde nach der UStDV bei „begründeten Zweifeln“ über das Gelangen in den anderen EU-Mitgliedstaat eine Gelangensbestätigung oder einen anderen Alternativnachweis anfordern.

Hinweis

Verpflichten Sie Ihren Kunden, der die Ware per Spediteur bei Ihnen abholen lässt, dass der Frachtführer die fertig ausgefüllte und vom „beauftragten Spediteur“ unterschriebene Speditorsbescheinigung bereits bei der Abholung der Ware vorlegt. Lassen Sie sich anschließend aber dennoch von Ihrem Kunden eine Gelangensbestätigung geben.

5.2.5 Alternativnachweis bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen

Eine weitere **Sonderregelung** gilt für die Lieferung zulassungspflichtiger Fahrzeuge, wenn der **Kunde diese selbst abholt**. Dann reicht ein **Nachweis über die Zulassung auf den Erwerber im Bestimmungsland** aus. Auch wenn diese Nachweismöglichkeit grundsätzlich zu begrüßen ist, muss doch darauf hingewiesen werden, dass sie nicht für die Fälle gilt, in denen ein Händler ein Fahrzeug erwirbt, das er im Bestimmungsland oder einem anderen EU-Staat verkaufen will oder bereits verkauft hat. Ein Nachweis per Zulassung ist nur dann zulässig, wenn Ihr Kunde das Fahrzeug selbst abholt, welches im Bestimmungsland auf den Namen Ihres Kunden zugelassen wird oder bereits zugelassen ist.

5.2.6 Sonstige Alternativnachweise

Weitere Alternativen, das Gelangen in einen anderen EU-Mitgliedstaat nachzuweisen, gelten für Waren, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren oder als verbrauchsteuerpflichtige Waren geliefert werden. In die-

sen Fällen gilt das jeweilige **zoll- oder verbrauchsteuerliche Dokument als Nachweis**.

Hinweis

Das BMF hat klargestellt, dass der Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung nicht unbedingt mit der Gelangensbestätigung oder einer der in der UStDV vorgesehenen Alternativen geführt werden muss. Diese Belege stellen lediglich einige Möglichkeiten der Nachweisführung dar. Daher steht es jedem Unternehmer frei, den Belegnachweis mit allen anderen geeigneten Beweismitteln zu führen, aus denen sich das Gelangen des Liefergegenstands in einen anderen EU-Mitgliedstaat an einen unternehmerischen Abnehmer nachvollziehbar und glaubhaft ergibt.

So begrüßenswert diese Klarstellung auch sein mag, so wenig sollten Sie von ihr Gebrauch machen. Stattdessen sollten Sie sich in der Praxis an die Nachweismöglichkeiten halten, die wir Ihnen hier dargestellt haben. Denn bei allen anderen Belegen besteht die große Gefahr, dass die Finanzverwaltung sie nicht als eindeutig und leicht nachprüfbar akzeptiert.

5.3 Neue Vermutungsregelung seit dem 01.01.2020

Mit dem 01.01.2020 wurde außerdem eine neue Gelangensvermutung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Beförderungs- und Versendungsfällen eingeführt. Diese soll der Vereinfachung des Nachweises bei innergemeinschaftlichen Lieferungen dienen, auch wenn die Nachweisanforderungen für sich genommen nicht unbedingt einfach zu führen sind. Diese Vermutung kann allerdings vom Finanzamt widerlegt werden. Es wird dabei danach unterschieden, ob der liefernde Unternehmer für den Transport der Liefergegenstände verantwortlich ist (Lieferfall) oder der Leistungsempfänger (Abholfall).

Nach der neuen Regelung werden bei den Belegen folgende Typen unterschieden:

- **A-Belege:** Beförderungsbelege im Unionsversandverfahren bzw. Frachtbriefe oder Konnossements,
- **B-Belege:** sonstige Belege, aus denen sich die Versendung bzw. Beförderung des Liefergegenstands ergibt (z.B. Versicherungspolice oder Bankunterlagen),
- die **Gelangensbestätigung**.

Im **Lieferfall** greift die Vermutungsregel für die Beförderung oder Versendung, wenn entweder zwei A-Belege oder ein A- und ein B-Beleg vorliegen. Diese Belege müssen jeweils von unterschiedlichen Parteien ausgestellt sein, die voneinander, vom liefernden Unternehmer und vom Abnehmer unabhängig sind und sich nicht widersprechen.

Im **Abholfall**, also wenn der Erwerber den Liefergegenstand befördert oder versendet, muss der Lieferer für

die Vermutungsregelung im Besitz entweder zweier A-Belege oder eines A- und eines B-Belegs sowie einer Gelangensbestätigung sein. Die Gelangensbestätigung muss der Abnehmer dem liefernden Unternehmer spätestens am zehnten Tag des auf die Lieferung folgenden Monats vorgelegt haben. Auch hier müssen die Belege jeweils von unterschiedlichen Parteien ausgestellt sein, die voneinander, vom liefernden Unternehmer und vom Abnehmer unabhängig sind und sich nicht widersprechen.

Die praktische Relevanz der Vermutungsregelung ist unklar. Ihr dürfte insbesondere in Zweifelsfällen Bedeutung zukommen: hier könnte sie die Einforderung von Nachweisen durch die Finanzbehörden begrenzen.

Nach deutschem Verständnis reicht jedenfalls nach wie vor die Gelangensbestätigung für die Gewährung der Steuerfreiheit nach den dargelegten Regelungen aus.

6 Praktische Umsetzung

Um die optimale Lösung für Ihr Unternehmen zu erhalten, müssen Sie erst einmal festlegen, für welche Fälle Sie die Gelangensbestätigung anfordern wollen und wann Alternativnachweise in Betracht kommen. Nachfolgend zeigen wir Ihnen die gängigen Fallkonstellationen auf.

Eigene Vertriebsniederlassungen, Großkunden, Dauerkunden

Unabhängig von der Art des Transports sollten Sie mit Ihren eigenen Vertriebsniederlassungen in der EU und mit Ihren Groß- und Dauerkunden eine **quartalsweise erstellte Gelangensbestätigung auf elektronischer Basis** vereinbaren.

- Die Fälle, in denen Ihr Kunde die gekaufte Ware mit eigenem Fahrzeug abholt, lassen Sie sich gemäß dem folgenden Absatz 1 bestätigen.
- Alle anderen Fälle (Transport durch Spediteur, Bahn, Post oder mit Ihrem eigenen Fahrzeug) behandeln Sie gemäß dem folgenden Absatz 2.

Sofern Sie für die elektronische Bestätigung E-Mails verwenden, schicken Sie Ihrem Kunden eine E-Mail, aus der sich folgende Daten ergeben:

1. Für den Fall, dass Ihr **Kunde die gekaufte Ware selbst mit eigenem Fahrzeug abholt**, gelten im Wesentlichen die Ausführungen im nachstehendem Absatz 2 mit der Abweichung, dass Ihr Kunde nicht den Erhalt der Gegenstände bestätigt, sondern das Ende der Beförderung der Gegenstände.
2. Datum des Versands, Nummer des Lieferscheins, Monat/Jahr des Erhalts der Gegenstände (Schätzung anhand üblicher Transportzeiten), abweichender tatsächlicher Monat/Jahr des Erhalts der Gegenstände, Bestätigung über den Erhalt und Datum der Bestätigung. Empfohlen wird außerdem die Angabe des Namens des absendenden Mitarbeiters

und gegebenenfalls seiner Funktion im Unternehmen.

Für beide Varianten finden Sie am Ende dieses Merkblatts je ein beispielhaftes Schreiben (siehe Punkt 7.4).

Auslieferung an gelegentliche Kunden per Kurier

Bei Lieferungen an Kunden, mit denen Sie nur gelegentlichen oder einmaligen Kontakt haben, besteht die **Gefahr**, dass Sie **keine Gelangensbestätigung erhalten**. Eignet sich das verkaufte Produkt zum Transport durch einen **Kurier**, sollten Sie diesen Weg wählen, weil Sie dann ein **Tracking-and-Tracing-Protokoll** erhalten, das – sofern Sie den Dienstleister schriftlich oder elektronisch beauftragen – ausdrücklich als Alternativnachweis zugelassen ist.

Kommt ein Versand über Kurierdienstleister nicht in Betracht, können Sie auch einen **Spediteur** beauftragen, der Ihnen anschließend eine **Speditorsbescheinigung** ausstellt. Grundsätzlich gilt dies auch für den Fall, dass Ihr Kunde den Spediteur beauftragt. Bedenken Sie aber, dass Sie keine Geschäftsbeziehung zu diesem Spediteur haben und deshalb darauf angewiesen sind, dass Ihr Kunde oder der Spediteur Ihnen die Bescheinigung nach dem Transport der Ware auch tatsächlich zuschickt.

Beauftragt Ihr Kunde den Spediteur, ist eine **spezielle Speditorsbescheinigung** als weitere Alternative zugelassen, die Sie **im Voraus mit Ihrem Kunden vereinbaren** müssen. Ihr Kunde muss den Spediteur anweisen, die Bescheinigung auszustellen, wie sie in Punkt 5.2.4 dargestellt ist. Ohne Übergabe dieser Speditorsbescheinigung erhält der Frachtführer die Ware nicht.

Beförderung mit eigenem Fahrzeug des Verkäufers oder Käufers

Für diesen Fall gibt es keine Alternativnachweise – hier muss Ihnen der **Käufer**, nachdem die Ware in den anderen EU-Mitgliedstaat verbracht worden ist, **eine Gelangensbestätigung ausstellen**. Transportieren Sie die Ware selbst, können Sie diese Bestätigung im Zusammenhang mit der Übergabe der Ware erhalten.

Holt Ihr Kunde die Ware bei Ihnen ab, sind Sie darauf angewiesen, dass Sie nach Abschluss des Transports die Gelangensbestätigung erhalten. Nur selten lässt es sich durchsetzen, die Umsatzsteuer zu berechnen und nach Erhalt der Bestätigung den entsprechenden Betrag zu erstatten. Sofern Sie dies durchsetzen können, sollten Sie die Umsatzsteuer nicht getrennt ausweisen, sondern den Betrag ohne Verwendung der Begriffe „Umsatzsteuer“ oder „Mehrwertsteuer“ als Sicherheit vereinnahmen. Auf jeden Fall muss der Umsatz von Anfang an als steuerfreier Umsatz aus einer innergemeinschaftlichen Lieferung gebucht werden, damit der entsprechende Buchnachweis sichergestellt ist (siehe

Merkblatt

Punkt 4). Offensichtlich ist, dass die Abholfälle weiterhin die kritischen und problematischen Fälle sein werden. Hier ist also Vorsicht geboten: Versuchen Sie, diese Art der Abwicklung weitgehend zu vermeiden.

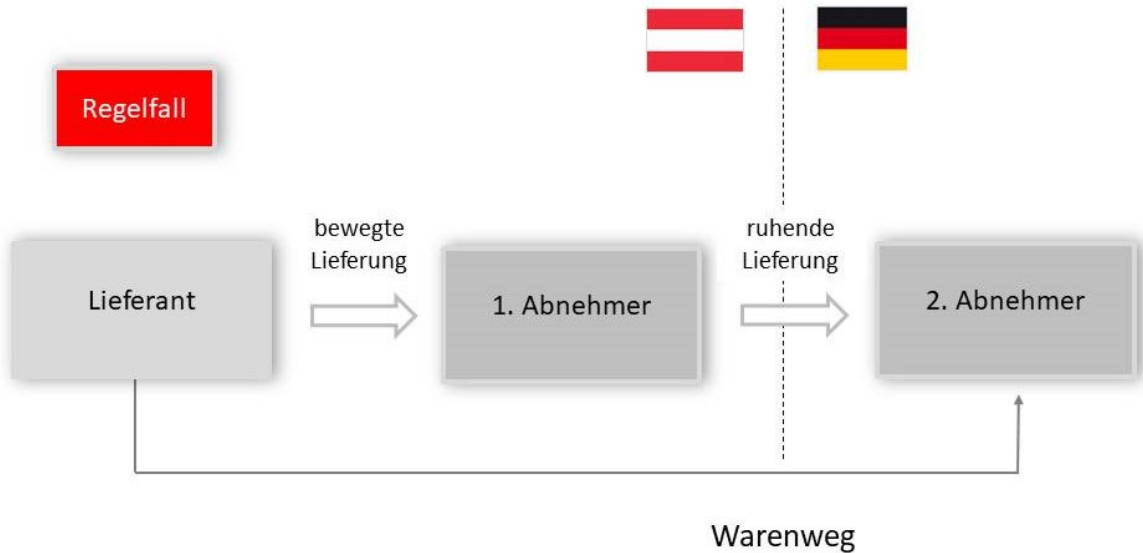
Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: April 2020

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

7 Anhang

7.1 Neuerungen bei innergemeinschaftlichen Reihengeschäften



Regelfall für Reihengeschäfte ab dem 01.10.2019: Die bewegte Lieferung wird der Lieferung an den 1. Abnehmer zugeordnet.

7.2 Umsetzung europarechtlicher Vorgaben (sogenannte Quick Fixes)



Die Lieferung wird hier der Lieferung des mittleren Unternehmers (1. Abnehmer) zugeordnet, wenn dieser dem ersten Lieferanten in der Reihe eine USt-IdNr. des Abgangslandes mitteilt.

7.3 Übersicht über die Nachweismöglichkeiten

Nachweismöglichkeiten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Nachweis für alle Arten von Transporten

Gelangensbestätigung

Optimaler Nachweis aufgrund der gesetzlichen Fiktion, dass die Gelangensbestätigung eindeutig und leicht nachprüfbar ist. Elektronische Übermittlung (ohne Unterschrift), Referenz auf andere Dokumente und Sammelbestätigung für längstens ein Kalendervierteljahr zulässig.

Alternativnachweise (abhängig von der Art des Transports)

bei Versendung durch den Lieferer oder Abnehmer		
<p>Versendungsbeleg (z.B. CMR) mit Empfangsbestätigung oder anderer handelsüblicher Beleg (z.B. Spediteursbescheinigung)</p> <p>Bei einem anderen handelsüblichen Beleg ist die elektronische Übermittlung (ohne Unterschrift) zulässig.</p>	<p>Tracking-and-Tracing-Protokoll in Verbindung mit schriftlicher oder elektronischer Auftragserteilung und lückenlosem Nachweis des Transports</p>	<p>Empfangsbescheinigung des Postdienstleisters der an den Abnehmer adressierten Postsendung und Nachweis über die Bezahlung der Ware</p>
Referenz auf andere Dokumente und Sammelbestätigung für längstens ein Kalendervierteljahr zulässig.		

<p>bei Versendung durch den Abnehmer</p> <p>Spediteursbescheinigung mit Versicherung des Spediteurs, die Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu befördern, und Nachweis über die Bezahlung der Ware von einem Bankkonto des Abnehmers</p>	<p>bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen</p> <p>Zulassung auf den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat</p> <p>Gilt nicht, wenn ein Händler das Fahrzeug auf seinen Kunden zulässt!</p>	<p>bei Zoll-Versandverfahren oder verbrauchssteuerpflichtigen Waren</p> <p>Nachweis über die Erladigung des zoll- oder verbrauchssteuerlichen Dokuments</p>
--	---	---

Keine Alternativnachweise für die Beförderung (Transport mit eigenem Fahrzeug) durch den Lieferer oder Abnehmer

(In diesem Fall kann nur die Gelangensbestätigung verwendet werden.)

7.4 Vorschläge für eine elektronische Sammelgelangensbestätigung

a) für den Fall, dass Ihr Kunde die Ware bei Ihnen mit eigenem Fahrzeug abholt

Abnehmer / Customer: <i>AlCuMetal S.L., Raco d'Ademuz 17, 46970 Alaquas, Valencia, Spanien</i>							
Versanddatum	Lieferscheinnummer	Monat / Jahr des Erhalts der Gegenstände	Ggf. abweichender Monat	Ort und Mitgliedstaat des Erhalts der Gegenstände	Ggf. abweichender Ort	Mengen- / Qualitätsdifferenzen	Sonstige Anmerkungen
Date of shipment	Delivery note number	Month / year of receipt	Other month, if applicable	Place and member state of receipt	Other place, if applicable	Differences in volumes / qualities	Other remarks
11.01.2013	3764	Januar 13		Alaquas, Spanien			
31.01.2013	4380	Februar 13		Alaquas, Spanien			
12.02.2013	5003	Februar 13		Alaquas, Spanien			
26.02.2013	5441	Februar 13		Alaquas, Spanien			
20.03.2013	6773	März 13		Alaquas, Spanien			
Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass ich die mit den o.g. Lieferscheinen gelieferten Gegenstände in den o.g. Monaten (Spalte 3 oder 4) an den o.g. Orten (Spalte 5 oder 6) erhalten habe.							
I as the customer hereby certify the receipt of the objects delivered with the above-mentioned delivery notes in the months mentioned in column 3 or 4 and at the places mentioned in column 5 or 6.							
Datum der Ausstellung der Bestätigung / Date of issue of the certificate:			<input type="text"/>				
Name:			<input type="text"/>				

b) für alle anderen Fälle (Beförderung durch Sie selbst mit eigenem Fahrzeug oder durch Dritte)

Abnehmer / Customer: <i>AlCuMetal S.L., Raco d'Ademuz 17, 46970 Alaquas, Valencia, Spanien</i>							
Versanddatum	Lieferscheinnummer	Monat / Jahr des "Endes der Beförderung"	Ggf. abweichender Monat	Ort und Mitgliedstaat des "Endes der Beförderung"	Ggf. abweichender Ort	Mengen- / Qualitätsdifferenzen	Sonstige Anmerkungen
Date of shipment	Delivery note number	Month / year of "end of transportation"	Other month, if applicable	Place and member state of "end of transportation"	Other place, if applicable	Differences in volumes / qualities	Other remarks
11.01.2013	3764	Januar 13		Alaquas, Spanien			
31.01.2013	4380	Februar 13		Alaquas, Spanien			
12.02.2013	5003	Februar 13		Alaquas, Spanien			
26.02.2013	5441	Februar 13		Alaquas, Spanien			
20.03.2013	6773	März 13		Alaquas, Spanien			
Hiermit bestätige ich als Abnehmer das Ende der Beförderung der mit den o.g. Lieferscheinen gelieferten Gegenstände in den o.g. Monaten (Spalte 3 oder 4) an den o.g. Orten (Spalte 5 oder 6).							
I as the customer hereby certify the end of transportation of the objects delivered with the above-mentioned delivery notes in the months mentioned in column 3 or 4 and at the places mentioned in column 5 or 6.							
Datum der Ausstellung der Bestätigung / Date of issue of the certificate:			<input type="text"/>				
Name:			<input type="text"/>				